FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/06

Inhalt	Seite
Studienordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics	17
Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics	29
Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics	47
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I	
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung

der FHTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle

Telefon: 5019-2813

Telefax: 5019-2815 27.02.2006

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

STUDIENORDNUNG

für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics"

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBI.S.254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05.10.2005 die folgende Studienordnung für den nicht konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics beschlossen:*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs "International and Development Economics", die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "International and Development Economics" vom 05.10.2005 und die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang "International and Development Economics" vom 05.10.2005.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung – RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RStO abweichen.

^{*} Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 30.11.2005

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang wird Absolventen und Absolventinnen wirtschaftswissenschaftlicher oder auch sozialwissenschaftlicher Studiengänge mit dem Ziel angeboten, ihre wissenschaftlichen und berufsorientierenden Qualifikationen auf dem Gebiet internationaler Wirtschaftsbeziehungen sowie der Entwicklungsökonomie zu ergänzen und zu erweitern.
- (2) Der Masterstudiengang orientiert sich an folgenden Studienzielen:
 - Vermittlung von Kenntnissen über spezifische Problemfelder von Entwicklungs- und Transformationsländern auf dem Gebiet der Makroökonomik, des Außenhandels, der Entwicklungsökonomik und der Finanzwissenschaften;
 - 2. Einblick in die Sektorstrategien von Entwicklungs- und Transformationsländern, insbesondere für die zentralen Sektoren Landwirtschaft, Finanzierungsinstitutionen und öffentliche Unternehmen;
 - 3. Erweiterung der Kenntnisse über spezielle Wirtschaftspolitiken, wie Geld- und Währungspolitik, Finanzpolitik (einschließlich Steuer- und Sozialpolitik) und Regionalpolitik;
 - Förderung der sozialen Kompetenz und interkulturellen Kommunikationsfähigkeit durch den Einblick in verschiedene Kulturen und deren gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Besonderheiten.

§ 4 Art des Studiums und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

- (1) Der Masterstudiengang hat den Charakter eines nicht-konsekutiven Masterstudiengangs. Er erstreckt sich über insgesamt 18 Monate und ist als Vollzeitstudium in englischer Sprache ausgestaltet. Er ist nach Maßgabe der Anlage wie folgt aufgebaut:
 - 1. Erstes Semester (Sommersemester)
 - 2. Zweites Semester (Wintersemester)
 - 3. Drittes Semester (Sommersemester)
- (2) Der Masterstudiengang ermöglicht den Studenten und Studentinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, die englischsprachigen Fähigkeiten zu vervollkommnen. Er erlaubt den ausländischen Studenten und Studentinnen, das Verständnis für die deutsche Kultur zu erweitern und die deutsche Sprache zu erlernen.

§ 5 Vergabe von Studienplätzen

Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Sommersemester. Bewerbungen müssen bis zum 30. November des vorangehenden Jahres an die zuständige Stelle der FHTW Berlin eingereicht werden. Die Kriterien für ein Auswahlverfahren werden in der "Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang "International and Development Economics" festgelegt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
- 1. Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin muss
 - (a) entweder ein mindestens dreieinhalbjähriges wirtschaftswissenschaftliches oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Abschluss mit dem Prädikat "gut" oder mit einem vergleichbaren Prädikat ausländischer Hochschulen) abgeschlossen haben:
 - (b) ferner muss er/sie nachweisen, dass im vorangegangenen Studiengang mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte oder gleichwertige Studienleistungen erworben wurden;
 - 2. bei Bewerbern und Bewerberinnen mit einem sozialwissenschaftlichen Studienabschluss ferner hinreichende betriebs- und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse, die in geeigneter Weise nachzuweisen sind;
 - für alle Bewerber und Bewerberinnen sehr gute Englischkenntnisse, die in der Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang "International and Development Economics" näher erläutert werden.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen k\u00f6nnen durch den Pr\u00fcfungsausschuss "International and Development Economics" nach Ma\u00dfgabe noch freier Studienpl\u00e4tze unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie aufgrund ihres \u00fcbrigen Qualifikationsprofils geeignet sind.

§ 7 Studienorganisation und Studienplan

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester mit je 40 Studierenden.
- (2) Der Unterricht wird seminaristisch, d.h. unter Einbeziehung von Lehrgesprächen, Diskussionen und praxisbezogenen Übungen durchgeführt.
- (3) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs und die zu absolvierenden Studienmodule sind im einzelnen in einem Studienplan geregelt, der als Anlage 1 beigefügt ist. Davon abweichend können auf Beschluss des Fachbereichsrates einzelne Lehrveranstaltungen des Sommersemesters auch im Wintersemester angeboten werden und umgekehrt, wenn zwingende organisatorische oder personelle Gründe bestehen.
- (4) Die Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument "Modulbeschreibung des nichtkonsekutiven Masterstudiengangs "International and Development Economics", welche als Anlage 2 beigefügt ist.
- (5) Von den in den Modulen M6 bis M15 enthaltenen 10 angebotenen Wahlpflichtfächern sind 30 Credits seitens der Studierenden obligatorisch. Anstelle einer der in Modul M6 bis M15 genannten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch ersatzweise eine Lehrveranstaltung "Topical Issues of Development" angeboten werden. Ein Modul aus dem Lehrgebiet "Sector Studies" kann durch ein zweites Modul aus dem Lehrgebiet "Methodology" ersetzt werden.

- (6) Lehrveranstaltungen des Curriculums im Umfang von 5 Credits je Semester können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch gleichwertige Lehrveranstaltungen anderer postgradualer oder konsekutiver Masterstudiengänge ersatzweise belegt werden, wenn der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I eine entsprechende Äquivalenzliste beschließt.
- (7) Im Modul des Humanities Programme kann die Unit "European History and Culture" durch ein Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach (keine Fremdsprache) der FHTW im Umfang von 2 SWS/3 credits ersetzt werden.

§ 8 Studienfachberatung

Die Organisation der Studienfachberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Masterstudiengang sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 9 Teilnahmeentgelt

Die Studierenden am Masterstudiengang "International and Development Economics" haben ein Teilnahmeentgelt zur Deckung der durch das spezifische Profil des internationalen, nichtkonsekutiven Masterstudiengangs bedingten Zusatzkosten zu entrichten, insbesondere Zusatzkosten für höheren Betreuungsaufwand, Exkursionen, zusätzliche Lehrangebote, englischsprachige Fachliteratur, Rekrutierung international ausgewiesener Dozenten, Pflege internationaler Kontakte und Alumniarbeit. Näheres regelt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der FHTW (EntgeltO).

§ 10 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1: Studienplan "International and Development Economics"

Modul /	Modulbezeichnung und Units	SU	P/	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Unit		/Ü	WP	SWS	SWS	SWS	credits	credits	credits
M1-5	LG Economics (obligatorisch [Angebot])			14 [14]	8 [8]		15	10	
M1	Development Studies I						5		
- M1U1	Development Economics	SU	Р	4			•		
- M1U2	Research Colloquium I	SU	P	2					
M2	International Economics	SU	Р	4			5		
M3	Macroeconomics of LDCs	SU	Р	4			5		
M4	Development Studies II				4			5	
- M4U1	Applied Development Studies	SU	Р		2				
- M4U2	Research Colloquium II	SU	Р		2				
M5	Public finance in LDCs	SU	Р		4			5	
	LG Sector Studies ³ (obligatorisch [Angebot])			4 [10]	6 [12]	2 [10]	10	15	5
M6	Money and Banking in LDCs	SU	WP ¹		2			5	
M7	Financial Institutions and Their Management	SU	WP		2			5	
M8	State-Owned Enterprises / Privatisation	SU	WP ¹		2			5	
M9	Public Management	SU	WP ¹		4			5	
M10	Regional Integration	SU	WP ¹		2			5	
M11	Regional Policies in LDCs ⁵	SU	WP ¹	2°		2 ⁵	5		5
M12	Agricultural Economics in LDCs ⁵	SU	WP	25		25	5		5
M13	Social Security Systems ⁵	SU	WP ¹	2°		2 ⁵	5		5
M14	Social and Political Context of Economic Development ⁵	SU	WP	25		25	5		5
M15	Development Cooperation⁵	SU	WP ¹	2°		2 ⁵	5		5
M 1:	LG Methodology (obliga- torisch [Angebot])				4 [8]			5	
M16	Quantitative Methods of Economics	SU	WP ²		4			5	
M17	Project Planning & Evaluation	SU	WP ²		4			5	
M 2: M 1	LG Humanities Programme (obligatorisch [Angebot]			3 [3]			5		
8									
M18U1	European History and Culture⁴	SU	WP	2					
M18U2	Writing Academic Papers & Reports	SU	Р	1 ⁶					
M19	Thesis (obligatorisch [Angebot])					2 [4]			25
M19U1	Project Seminar / Thesis Preparation	Ü	Р			2			4
M19U2	Thesis und Kolloquium		Р						21
	ehrangebot 59 SWS:			27	28	4			
	bligatorisch für Studierende			21	18	4	30	30	30
					43 SWS			90 credits	

¹ 30 Credits aus dem Wahlpflichtkatalog der Module M6-M15 (von insges. 50 Credits oder 22 SWS) sind obligatorisch. Alle Lehrveranstaltungen der Module 6 bis 15 sind für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Master-Studiengänge begrenzt geöffnet. Über eine Anerkennung von Leistungsnachweisen entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund einer Äquivalenzliste.

² Ein Modul von M16 und M17 ist obligatorisch. Wer M16 und M17 absolviert, benötigt nur 25 Credits im Lehrgebiet "Sector Stu-

AWE – Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach; Credit = ECTS - European Credit Transfer System; P - Pflichtfach; S - Seminar; SWS - Semesterwochenstunde; Ü - Übung; SU – seminaristischer Unterricht; WP - Wahlpflichtfach; W = Wahlfach; SS - Sommersemester; WS – Wintersemester

² Ein Modul von M16 und M17 ist obligatorisch. Wer M16 und M17 absolviert, benötigt nur 25 Credits im Lehrgebiet "Sector Studies".

³ Anstelle einer Lehrveranstaltung von M6 bis M15 kann "Topical Issues of Development" angeboten werden.

Die Lehrveranstaltung kann durch AWE-Angebot im Umfang von 2 SWS der FHTW Berlin (außer Fremdsprachen) ersetzt werden
 Wird jeweils im Sommersemester angeboten, offen für 2 Jahrgänge des Masterstudiengangs sowie andere Studiengänge. 10 Credits (4 SWS) sind im 1. Semester obligatorisch, 5 Credits (2 SWS) im 3. Semester.

⁶ Kann wahlweise im Sommer- oder Wintersemester angeboten werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs "International and Development Economics"

Modulübersicht

M1	Develo	opment	Studies
----	--------	--------	---------

- M2 International Economics
- M3 Macroeconomics of LDCs
- M4 Development Studies II
- M5 Public Finance in LDCs
- M6 Money and Banking in LDCs
- M7 Financial Institutions and Their Management
- M8 State-Owned Enterprises / Privatisation
- M9 Public Management
- M10 Regional Integration
- M11 Regional Policies in LDCs
- M12 Agricultural Economics in LDCs
- M13 Social Security Systems
- M14 Social and Political Context of Economic Development

A. M15 Development Cooperation

B. M16 Quantitative Methods of Economics

- M17 Project Planning and Evaluation
- M18 Humanities Programme
- M19 Thesis

M1 Development Studies I

Title	M1 Development Studies I
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to acquaint students with the main theoretical approaches to development economics and to a selection of contemporary issues in development policy.
Necessary prerequisites	None
Units	M1 U1 Development Economics I
	M1 U2 Research Colloquium I

Description of the units:

Title	M1 U1 Development Economics
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	The course offers an overview on theories of economic development, introduces in some selected issues of development (e.g. population growth, migration, development cooperation etc.), and presents different development strategies and country experiences.
Necessary prerequisites	None

Title	M1 U2 Research Colloquium I
Credit points	No credit points for the unit, only for module
Level	2a
Aims	The Research Colloquium will normally take the form of a bi-weekly talk by an invited speaker on a topical area of policy or research. It will also include occasional visits to external institutions.
Necessary prerequisites	None

M2 International Economics

Title	M2 International Economics
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to impart a knowledge of
Necessary prerequisites	None

M3 Macroeconomics of LCDs

Title	M3 Macroeconomics of LCDs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim of this course is to impart a clear understanding of the differences between the principal macroeconomic paradigms, and how these relate to debates on monetary, fiscal and exchange rate policy in LDCs.
Necessary prerequisites	None

M4 Development Studies II

Title	M4 Development Studies II
Credit Points	5
Level	2b
Aims	The aim is to deepen and extend the understanding of central issues of development which were addressed in the first term in Development Studies I, International Economics and Macroeconomics of LDCs.
Necessary prerequisites	Macroeconomics of LDCs, International economics, Development Studies I
Units	M4 U1 Applied Development Studies
	M4 U2 Research Colloquium II

Description of the units:

Title	M4 U1 Applied Development Studies
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	The course deepens and extends the analysis of selected central issues of development and offers case studies on country performance, typical commodity markets, and industrialisation strategies.
Necessary prerequisites	None

Title	M4 U2 Research Colloquium II
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	An important feature of this unit will be bi-weekly visits by external speakers on topical issues of policy and research and visits to development-related institutions in Berlin.
Necessary prerequisites	None

M5 Public Finance in LDCs

Title	M5 Public Finance in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	 By the end of the course students should have a good understanding of: The role of the public sector in economic development; The planning and control of public spending; and Tax policy and its problems in LDCs
Necessary prerequisites	None

M6 Money and Banking in LDCs

Title	M6 Money and Banking in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	 This course aims to provide students with an understanding of: Competing perspectives on the role of money in the economy The importance of banks in the creation of money The challenge of regulating and supervising banks The problems of monetary & exchange-rate policy in LDCs
Necessary prerequisites	None

M7 Financial Institutions and Their Development

Title	M7 Financial Institutions and Their Development
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim of this course is to provide students with an understanding of: • the role of the financial sector in the development process • the structure and functioning of the principal financial institutions found in developing countries • the theoretical disputes concerning the most appropriate institutions and forms of regulation for promoting development
Necessary prerequisites	None

M8 State-Owned Enterprises and Privatisation

Title	M8 State-Owned Enterprises and Privatisation
Credit Points	5
Level	2a
Aims	 The aim of this course is to provide students with a critical appreciation of: The arguments for establishing state-owned enterprises The problems of state-owned enterprises The arguments in favour of privatisation The problems and conflicts associated with privatisation in practice
Necessary prerequisites	None

M9 Public Management

Title	M9 Public Management
Credit Points	5
Level	2a
Aims	Students attending this course should be able at the end of the seminar to differentiate between private and public management describe and to explain the main theories, concepts, and elements of Public Management describe and explain the state of development of (new) public management in selected countries select plausible arguments for assessing (new) public management
Necessary prerequisites	None

2

M10 Regional Integration

Title	M10 Regional Integration
Credit Points	5
Level	2a
Aims	 This course aims to impart an understanding of: The contradictory dynamics of regionalisation and globalisation The economic theory of regional trade and monetary integration The strengths and limits of (selected) regional blocs
Necessary prerequisites	None

M11 Regional Policies in LDCs

Title	M11 Regional Policies in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	By the end of the course students should have a good understanding of the following: The extent of regional disparities in LDCs The principal theoretical explanations for the causes of regional disparities Policy approaches for overcoming regional disparities Case studies of successful regional strategies
Necessary prerequisites	None

M12 Agricultural Economics in LDCs

Title	M12 Agricultural Economics in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	To familiarise students with:
	The significance of transforming agriculture in the development process
	The importance of agriculture for food security
	The analysis of agricultural policies and strategies
Necessary prerequisites	None

M13 Social Security Systems

Title	M13 Social Security Systems
Credit Points	5
Level	2a
Aims	Urbanization, the erosion of traditional family structures and the need for structural economic change are among the many factors that call for strengthening and stabilizing social protection systems in developing and transition countries. This course examines ways to deal with social risks and elaborates criteria and principles for organizing and financing social protection systems. Particular attention is paid to systems of unemployment compensation and labour market policy which facilitate labour market flexibility and structural change. Students will learn to assess the need for public intervention as well as the pros and cons of different financing and organizational arrangements and reform strategies.
Necessary prerequisites	none

M14 Social and Political Context of Economic Development

Title	M14 Social and Political Context of Economic Development
Credit Points	5
Level	2a
Aims	Students should gain an understanding of the following issues: Economic processes take place within social and cultural contexts Failure to take account of specific contexts can mean that economic outcomes will be very different from those expected Economic policies depend on political institutions to be implemented
Necessary prerequisites	None

M15 Development Cooperation

Title	M15 Development Cooperation
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to develop students understanding of the following: Changes in the approach to development cooperation The scope of the major institutions' activities A critical appreciation of the possibilities and limits of development cooperation
Necessary prerequisites	None

M16 Quantitative Methods of Economics

Title	M16 Quantitative Methods of Economics
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim of this course is: To develop students' capacity to present and analyse economic data To understand the basic principles of statistical and econometric analysis To be able to conduct econometric analyses using appropriate software
Necessary prerequisites	None

M17 Project Planning and Evaluation

Title	M17 Project Planning and Evaluation
Credit Points	5
Level	2a
Aims	 This course aims to acquaint students with: The principal stages of Project Cycle Management: Programming, project identification, formulation, implementation, monitoring and evaluation; and The methods and tools applied for the various stages: Logical framework, cost-benefit-analysis, monitoring and evaluation methods and tools. The course will emphasise the importance of adopting feasible, appropriate
Negocopy, proreguiaites	and practice-relevant methods. None
Necessary prerequisites	INUTE

M18 Humanities Programme

Title	M18 Humanities Programme	
Credit Points	5	
Level	2a	
Aims	The aim of this course is to provide students, in particular those from outside Europe, with an introduction to the historical and cultural development of European society.	
Necessary prerequisites	None	
Units	M18 U1 European History and Culture M18 U2 Writing Academic Papers and Reports	

Description of the units:

Title	M18 U1 European History and Culture	
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module	
Level	2a	
Aims	This course acquaints international students who are not familiar with European history and culture with the main currents of the European history of the 19 th and 20 th century, the post-WWII economic history and the cultures of modern European societies.	
Necessary prerequisites	None	

Title	M18 U2 Writing Academic Papers and Reports		
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module		
Level	2a		
Aims	This unit will be a seminar / workshop in which students will develop their ability to structure and write papers and reports in English, with the appropriate forms of presenting citations and sources.		
Necessary prerequisites	None		

M19 Thesis

Title	M19 Thesis		
Credit Points	25		
Level	2b		
Aims	The module aims at supporting and assisting students in writing their final master dissertation. The seminar accompanies the thesis writing during a period of 12 weeks.		
Necessary prerequisites	Admission to the thesis by the examination committee		
Units	M19 U1 Project Seminar / Thesis Preparation M19 U2 Thesis		

Description of the units:

Title	M19 U1 Project Seminar / Thesis Preparation	
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module	
Level	2b	
Aims	The aim of the Thesis Seminar (U1) is to develop the capacity of students, working in groups, to formulate clear and specific research objectives, and to comment and advise each other as they proceed with work on their own theses.	
Necessary prerequisites	Admission to the thesis by the exam commission	

Title	M19 U2 Thesis research & writing	
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module	
Level	2b	
Aims	By writing a thesis the students prove and practice their knowledge and	
	capacity to investigate and do research on their own.	
Necessary prerequisites	Admission to the thesis by the exam commission	

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

PRÜFUNGSORDNUNG

für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics"

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBI. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05.10.2005 die folgende Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" beschlossen*:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs "International and Development Economics", die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Masterstudiengang "International and Development Economics" vom 05.10.2005 und die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang "International and Development Economics" vom 05.10.2005.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RPO abweichen.

§ 3 Regelstudienzeit

Der nicht-konsekutive Masterstudiengang "International and Development Economics" hat eine zeitliche Dauer von 18 Monaten (oder 3 Semestern) und ist gemäß § 4 der Studienordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" vom 05.10.2005 (im folgenden: "Studienordnung") aufgebaut.

^{*} Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 02.01.2006

§ 4 Leistungsbeurteilungen, Modulnoten

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden für die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen erteilt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für die in der Anlage zur Studienordnung festgelegten Module 1-19 zu erbringen. Als studienbegleitende Prüfungsleistungen kommen alle in der RPO genannten Leistungen in Betracht. Jedes Modul ist studienbegleitend und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.
- (2) Folgende Units des in der Anlage zur Studienordnung festgelegten Curriculums werden undifferenziert bewertet, d.h. die Leistungsbeurteilungen lauten "with success" (mit Erfolg) oder "without success" (ohne Erfolg):
 - 1. M1U2 und M4U2 Research Colloquium I und II
 - 2. M18U2 Writing Academic Papers & Reports
 - 3. M19U1 Project Seminar/Thesis Preparation

Die Modulnote M1, M4 und M18 ergibt sich aus der Leistungsbewertung der ersten Unit des jeweiligen Moduls.

(3) Für Leistungsbeurteilungen und Modulnoten gelten die Noten gemäß RPO in Verbindung mit einer Punkteskala entsprechend der nachfolgenden Übersicht.

Note X	Punkte		FHTW grading scheme
1,0	95-100	sehr gut	A – very good
1,3	90-94		
1,7	85-89	gut	B – good
2,0	80-84		
2,3	75-79		
2,7	70-74	befriedigend	C – satisfactory
3,0	65-69		
3,3	60-64		
3,7	55-59	ausreichend	D – sufficient
4,0	50-54		
> 4,0	< 50	nicht bestanden	FX/F – fail

- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden, wenn die jeweilige Prüfungsleistung mit "fail" bewertet wurde. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "fail" bewertet, so hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiengangs "International and Development Economics" ist danach nicht mehr möglich.
- (5) Werden aufgrund entsprechender Abkommen mit der FHTW Berlin andere Hochschulen an der Durchführung dieses Masterstudiengangs "International and Development Economics" beteiligt und Module an diesen Hochschulen durchgeführt, gelten die in Absatz 3 vorgesehenen Notenbezeichnungen.

§ 5 Prüfungsausschuss "International and Development Economics"

- (1) Für die Organisation der Abschlussprüfung im Masterstudiengang "International and Development Economics" ist ein hierzu gesondert zu bildender Prüfungsausschuss "International and Development Economics" zuständig.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses "International and Development Economics". Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) zwei weitere Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs, die an der Durchführung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs "International and Development Economics" beteiligt sind,
 - c) ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin des Masterstudiengangs "International and Development Economics",
 - d) mit beratender Stimme der sonstige Mitarbeiter oder die sonstige Mitarbeiterin, der oder die Aufgaben der Fachbereichsverwaltung bei der Durchführung des Masterstudiengangs "International and Development Economics" wahrnimmt. Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz dem Prodekan oder der Prodekanin oder einer anderen hauptamtlichen Lehrkraft des Fachbereichs, die an der Durchführung des Masterstudiengangs "International and Development Economics" beteiligt ist, übertragen. Für die Mitglieder nach b) und c) sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 6 Art und Umfang der Abschlussarbeit

- (1) Die Prüfung zum "Master of Arts" im nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit werden in englischer Sprache verfasst. Das Kolloquium wird in englischer Sprache abgehalten.
- (3) Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss "International and Development Economics" eine Prüfungskommission eingesetzt und der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt. Die Prüfungskommission wird mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern besetzt, darunter mindestens ein Professor oder eine Professorin der FHTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten zur Abschlussarbeit erstellt, sowie ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das Zweitgutachten zu der Abschlussarbeit erstellt. Der betreuende Prüfer oder die betreuende Prüferin sind Prüfungsberechtigter oder Prüfungsberechtigte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin; in fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss "International and Development Economics" einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte der FHTW Berlin, der oder die nicht dem genannten Fachbereich angehört, als betreuenden Prüfer oder betreuende Prüferin zulassen.
- (4) Die Abschlussarbeit umfasst in der Regel 10.000 Wörter; sie darf den Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen.

- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß jeweils in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form (CD ROM) beim Prüfungsausschuss "International and Development Economics" einzureichen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin durch den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin. Bei Krankheit und Schwangerschaft gelten die Regelungen der RPO.

§ 7 Antrag und Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Diejenigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs "International and Development Economics", die sich im 2. Semester befinden, beantragen ihre Zulassung zur Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss "International and Development Economics". Das Zulassungsverfahren ist bis zum Ende des 2. Semesters schriftlich durchzuführen.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin folgende Unterlagen einzureichen:
 - 1. Immatrikulationsnachweis des 3. Semesters für den Masterstudiengang "International and Development Economics" an der FHTW Berlin,
 - 2. Studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem ersten Semester des Masterstudiengangs "International and Development Economics".
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin ist berechtigt, gemeinsam mit seinem oder ihrem Antrag nach Absatz 2 Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit und für die Prüfer bzw. Prüferinnen einzureichen. Er oder sie ist gehalten, sich rechtzeitig vor der Antragstellung um ein Thema für die Abschlussarbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss "International and Development Economics" bestimmt.
- (4) Der Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Ergebnisse der Prüfungsleistungen des ersten Semesters durch.
- (5) Der Prüfungsausschuss "International and Development Economics" beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses "International and Development Economics" teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin
 - das Thema der Abschlussarbeit,
 - die Zusammensetzung der Prüfungskommission und
 - den Ausgabe- und Abgabetermin der schriftlichen Abschlussarbeit

mit. Die vorgenannten Daten sind aktenkundig zu machen. Über Änderungen ist der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich zu unterrichten. In der Festlegung nach Satz 1 soll der Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen berücksichtigt werden.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit von dem Kandidaten oder der Kandidatin zurückgegeben werden. Das nähere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Beurteilung der Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit soll durch die betreuenden Prüfer und/oder Prüferinnen innerhalb eines Monats nach ihrer Abgabe beurteilt werden.
- (2) Das Kolloquium findet in der Regel nach der Beurteilung der Abschlussarbeit bis Ende des dritten Semesters statt. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin f\u00e4hig ist, Vorgehen und Ergebnisse der Abschlussarbeit selbst\u00e4ndig zu begr\u00fcnden. Die Dauer des Kolloquiums sollte 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht \u00fcberschreiten.
- (3) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 4 Abs. 3 dieser Ordnung. Die endgültige Beurteilung der Abschlussarbeit nach dem Kolloquium legt die Prüfungskommission fest. Aufgabenstellung und Gutachten zu der Abschlussarbeit werden Bestandteil der Prüfungsakte.
- (4) Ist die Abschlussarbeit oder das Kolloquium mit "fail" bewertet worden, ist die Abschlussarbeit oder das Kolloquium "nicht bestanden".
- (5) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Abschlussarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, so wird ihm oder ihr dieses von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses "International and Development Economics" schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er oder sie auch darüber informiert, wann er oder sie diese Prüfung wiederholen kann.

§ 9 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Ist die Abschlussarbeit mit "fail" bewertet oder gilt sie als "fail", so kann die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist die Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung unverzüglich zu wiederholen. Abweichend der RPO kann der Prüfungsausschuss "International and Development Economics" alternativ eine Frist festsetzen (maximal 45 Tage), innerhalb der die Mängel der Abschlussarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen ist. Der Prüfungsausschuss "International and Development Economics" kann für die Wiederholung der Prüfung einen anderen betreuenden Prüfer oder eine andere betreuende Prüferin der Abschlussarbeit bestellen.
- (2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch und damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist die überarbeitete Abschlussarbeit mit "fail" bewertet oder gilt sie als "fail", so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Feststellung des Gesamtprädikates, Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Der Prüfungsausschuss "International and Development Economics" stellt das Ergebnis der Prüfung für den "Master of Arts" im Masterstudiengang "International and Development Economics" fest.
- (2) Die Prüfung für den "Master of Arts" im Masterstudiengang "International and Development Economics" ist bestanden, wenn alle Leistungsnachweise des ersten, zweiten und dritten Semesters erbracht wurden und die Abschlussarbeit mit mindestens der Note "sufficient" endgültig bewertet worden ist. Für das Gesamtergebnis der Prüfung für den "Master of Arts" im nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" kommen gemäß § 4 Abs. 3 folgende Bewertungen in Betracht: "very good", "good", "satisfactory", "sufficient".

- (3) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich gemäß RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X₁, X₂, X₃) nach der Formel:
 - $X = 0.70X_1 + 0.25X_2 + 0.05X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Die Teilnoten sind:
 - der gewichtete Mittelwert der Modulnoten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen, differenziert bewerteten Module (Größe X₁); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
 - die Note der Abschlussarbeit (Größe X₂) und,
 - die Note des Kolloquiums (Größe X₃).
- (4) Die Berechnung der Größe X1 zur Festlegung des Gesamtprädikats der Masterprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

$$X_1 = 1/16 [2,0(M_1 + M_2 + M_3 + M_4) + M_5 + 6 Modulnoten aus M_6-M_{15} + 1 Modulnote von M_{16} bzw. M_{17}]$$

Dabei bilden sich die Modulnoten M₁ bis M₁₇ gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieser Ordnung. Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Module als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er bzw. sie die Module bestimmen, welche in die Gesamtnote einfließen sollen. Trifft er bzw. sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

- (5) Wird ein zusätzliches Modul innerhalb des Lehrgebietes "Methodology" (M16/M17) abgeschlossen, kann diese Modulnote auf Wunsch des/der Studierenden eine Modulnote aus dem Lehrgebiet "Sector Studies" (M6-M15) ersetzen.
- (6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung bestanden, erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die absolvierten Module und die erzielten Noten sowie das Thema und die erzielte Note der Abschlussarbeit ausgewiesen sind. Das Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin in einer Ausfertigung in deutscher und in einer Ausfertigung in englischer Sprache übergeben. Muster dieses Zeugnisses sind als Anlagen 3a und 3b Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (7) Außer dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin des Masterstudiengangs "International and Development Economics" eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines "Master of Arts" in einer Ausfertigung in deutscher und in einer Ausfertigung in englischer Sprache. Muster dieser Urkunde sind als Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (8) Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält zusätzlich ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Fassung. Ein Muster des Diploma Supplement in deutscher Sprache ist als Anlage 4 Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1a zur Masterprüfungsordnung International and Development Economics



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

> University of Applied Sciences

Masterurkunde

Frau			
geboren am in			
hat die Masterprüfung			
im nicht-konsekutiven Masterstudiengang			
International and Development Economics			
bestanden.			
Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad			
» Master of Arts «			
verliehen.			
Berlin, den			
Der Präsident	(Prägesiegel)		
	· 5 5·/		

Anlage 1b zur Masterprüfungsordnung International and Development Economics



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin University of Applied Sciences

Masterurkunde

Herr		
geboren am	_ in	
hat die Masterprüfung im nicht-konsekutiven Masterstudieng	ang	
International and Developmen	t Economics	
bestanden.		
Aufgrund dieser Prüfung wird ihm de	r akademische Grad	
» Master of Arts «		
verliehen.		
Berlin, den		
Der Präsident		(Prägesiegel)

Anlage 2a zur Masterprüfungsordnung International and Development Economics



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin University of Applied Sciences

Master´s Degree Certificate

This is to certify that	•	
Ms		
born on	in	
has passed the degree exar	mination in	
International and Develo	pment Economic	S
Based on this examination	she has been award	ded the academic degree
» Master of Arts «		
Berlin,		
President		(Seal)
This certificate has also been issue	d in the German language	е.

Anlage 2b zur Masterprüfungsordnung International and Development Ec onomics



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin University of Applied Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that	
Mr	
born on in	
has passed the degree examination in	
International and Development Economics	
Based on this examination he has been awarded the acade	mic degree
» Master of Arts «	
Berlin,	
President	(Seal)
This certificate has also been issued in the German language.	

Anlage 3a zur Masterprüfungsordnung International and Development Economics



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin University of Applied Sciences

Masterzeugnis

Frau / Herr			
geboren am in			
hat die Masterprüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im nicht-konsekutiven Masterstudiengang			
International and Development Economics			
bestanden.			
Gesamtprädikat:*			
Berlin, den			
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Der Präsident/Die Präsidentin		

^{*}ungerundete Note mit einer Stelle hinter dem Komma



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

	Masterzeugnis für Frau / Herrn			
	Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:			
	Development Studies I			
	International Economics			
	Macroeconomics of LDCs			
	Development Studies II			
	Public Finance in LDCs			
	Sector Studies:			
	Methodology:			
	Humanities Programme:			
Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.	Thema der Masterarbeit:			
Mögliches Gesamtprädikat: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".	Beurteilung der Masterarbeit:			
Die Masterprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom XX.XX 200X veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr der FHTW Berlin vom, abgelegt.	Beurteilung des Kolloquiums:			

*unrounded grade

Anlage 3b zur Masterprüfungsordnung International and Development Economics



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin University of Applied Sciences

Master's Degree

Grade Transcript

born on	in	l	
has passed the deg	ree examination	in	
International ar	nd Developme	nt Economics	
at the Fachhochschule	für Technik und W	irtschaft Berlin -	
University of Applied S	Sciences.		
Overall grade achi		ee examination:	
Berlin,			
	n Board	President	



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

	for Ms / Mr	
	Grades achieved in degree courses (modules):	
	Development Studies I	
	International Economics	
	Macroeconomics of LDCs	
	Development Studies II	
	Public Finance in LDCs	
	Sector Studies:	
	Methodology:	
	<u>Humanities Programme:</u>	
Possible assessments (final grades) including the assessment of the thesis: very good(A), good(B), satisfætory(C), sufficient(D).	Topic of thesis:	
Possible overall grades: very good(A), good(B), satisfactory(C), sufficient(D).	Assessment of thesis:	
The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on XX.XX 200X published in Amtlichen Mitteilungsblatt (Official Information Bulletin), No.	Assessment of the oral examination:	

Anlage 4 zur Masterprüfungsordnung International and Development Economics

FHTW Berlin Diploma Supplement

1 Holder of the qualification

- 1.1Family Name | Familienname
- 1.2 First Name | Vorname
- 1.3 Date of Birth | Geburtsdatum

Place of Birth | Geburtsort

Country of Birth | Geburtsland

1.4 Student ID Number | Matrikelnummer

2 Qualification

2.1 Name of Qualification | Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben

Magister Artium

Qualification/Abbreviated | abgekürzt

M.A.

Qualification/ in original language | Bezeichnung der Qualifikation in Originalsprache

Master of Art

Title Conferred /Abbreviated | Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)

Master of Arts / M.A.

Title/ in original language | Bezeichnung des Titels in Originalsprache

Master of Arts

- 2.2 Main Fields of Study | Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation International and Development Economics
- 2.3 Institution Awarding the Qualification | Name der Einrichtung, die die Qualifikation

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Department | Fachbereich

Fachbereich 3

2.2 Main Fields of Study | Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

International and Development Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification | Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Department | Fachbereich

Fachbereich 3

Status (Type) | Status Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule (siehe. Abschnitt 8)

Status (Control) | Status Trägerschaft

Fachhochschule | staatlich

2.4 Administering Institution | Name der Einrichtung, die den

Masterstudiengang durchgeführt hat

(if not identical with Awarding Institution | nur, wenn nicht identisch mit 2.3)

Department

Status (Type)

Status (Control)

2.5 Language of Instruction/ Examination | Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Englisch

3 Level of the qualification

3.1 Level of Qualification | Ebene der Qualifikation

graduiert / zweiter akademischer und berufsqualifizierender Hoch schulabschluss mit Masterarbeit

- 3.2 Length of Programme | Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
- 3 Semester (18 Monate Vollzeitstudium); 90 ECTS-Leistungspunkte
- 3.3 Access Requirements | Zugangsvoraussetzung(en)
- ein mindestens dreieinhalbjähriges, abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Abschluss mit dem Prädikat "gut" oder mit einem vergleichbaren Prädikat ausländischer Hochschulen)
- oder ein dreijähriges abgeschlossenes wirtschaftwissenschaftliches oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Abschluss mit dem Prädikat "gut" oder mit einem vergleichbaren Prädikat ausländischer Hochschulen) und ein anschließendes mindestens einjähriges studienrelevantes Praktikum oder eine einjährige studienrelevante Berufstätigkeit;
- Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse, Nachweis für Nicht-Muttersprachler durch TOEFL-Test; Mindestergebnis 580 Punkte (computerbasiert 235 Punkte), IELTS Ergebnis mindestens 6.0
- zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen oder Professoren
- schriftliche Darstellung der Studienmotivation

4 Contents and the results gained

4.1 Mode of Study | Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Programme Requirements | Anforderungen des Masterstudienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Lernziele:

- Vermittlung von Kenntnissen in Ökonomik der Entwicklungsländer
- Vermittlung von Kenntnissen über Sektoranalysen und –strategien, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Finanzsektor, Public Management im öffentlichen Dienst und in staatseigenen Unternehmen in Entwicklungsländern
- Vermittlung von Kenntnissen in Wirtschaftspolitik, insbesondere Geld- und Währungspolitik, Steuerpolitik, Soziale Sicherung, Regionalpolitik, Handelspolitik, wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Erwerb von Methodenkenntnissen
- Analytische und kommunikative Fähigkeiten, entwicklungsbezogene Probleme in multidisziplinärem Zusammenhang zu diagnostizieren und Problemlösungen zu erarbeiten

Formale Anforderungen:

- 90 ECTS-Leistungspunkte insgesamt
- 15 Lehrveranstaltungen, bewertet mit Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen etc.; zum Bestehen der Prüfungen sind mindestens 50% der maximalen Punkte zu erreichen
- 4 Lehrveranstaltungen mit unbenoteter Bewertung
- 34 Leistungspunkte in Pflichtfächern, 35 Leistungspunkte in Wahlpflichtfächern aus einem breiten Spektrum von Fächern

Das Masterstudium wird durch die Thesis mit einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen und dem sich anschließenden Kolloquim vervollständigt (21 Leistungspunkte).

4.3 Programme Details | Einzelheiten zum Studiengnag

Siehe "Masterzeugnis" bzgl. schriftliche und mündliche Prüfungen und Thema der Masterarbeit, inklusive Bewertung.

4.4 Grading Scheme | Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten siehe FHTW grading scheme oder General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification | Gesamtnote

Gesamtnotenzusammensetzung aus

- 70% Modulnoten
- 25% Thesis
- 5% Thesis Kolloquium (mündliche Prüfung)

5 Function of the qualification

5.1 Access to Further Study | Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion oder eines postgradualen Masterstudiums

5.2 Professional Status | Beruflicher Status

Eingangsqualifikation für eine Laufbahn im höheren Dienst in Deutschland

6 Additional information

6.1 Additional Information | Weitere Angaben

durch die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) am Tag/Monat/Jahr akkreditiert

 ${\it 6.2}\ Further\ Information\ Sources\ |\ Information squellen\ f\"ur\ erg\"anzende\ Angaben$

über die Institution: http://www.fhtw-berlin.de

über das Programm: http://www.mide.fhtw-berlin.de

7 Certification of the Supplement

Place/Date of Certification

Berlin

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterzeugnis von "International and Development Economics"

Certifying Official

Official Post

Seal/Stamp

Prof. Dr. Forename Name Head of Examination Board

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics"

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBI. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 05.10.2005 die nachfolgende Ordnung beschlossen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung legt die Kriterien und das Verfahren zur Auswahl der Studierenden des nichtkonsekutiven Masterstudiengangs "International and Development Economics" fest, die ab dem 1. April 2006 an der FHTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics"

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" vom 05.10.2005 sowie durch die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" vom 05.10.2005.

^{*} Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 22.02.2006

§ 3 Bewerbung um einen Studienplatz

- (1) Die Bewerbung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" bedarf der Schriftform und ist in englischer Sprache zu verfassen. Dieser sind beizufügen:
 - 1. ausgefülltes Bewerbungsformular der FHTW Berlin für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics"
 - 2. tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten
 - 3. Kopie des Personaldokumentes/Reisepass
 - 4. Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele
 - 5. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung "International and Development Economics" sowie dieser Ordnung (Zeugnisse in Form beglaubigter Kopien sowie eine spezifizierte Darstellung des Studiums in deutscher oder englischer Übersetzung, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind)
 - 6. Darlegung, dass im vorangegangenen Bachelorstudiengang mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte oder gleichwertige Studienleistungen erworben wurden
 - 7. Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen
- (2) Der Nachweis "sehr guter Englischkenntnisse" nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Studienordnung "International and Development Economics" i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Ordnung erfolgt durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 580 Punkten (empfohlener Wert: 600 Punkte) für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer-basierten Test (empfohlener Wert: 250 Punkte), oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten oder die Vorlage des CET-6-Tests mit Wertung von 6.0 Punkten im Falle von chinesischen Bewerberinnen und Bewerbern. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

§ 4 Auswahlkommission

Über die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen entscheidet eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird gebildet durch den nach Maßgabe des § 5 Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" jeweils eingesetzten Prüfungsausschuss.

§ 5 Auswahl

(1) Der Fachbereich kann bis zum Bewerbungsschluss am 31. Oktober eines jeden Auswahltermins die zur Verfügung stehenden Studienplätze auf eine geringere als die in § 7 Abs. 1 der Studienordnung "International and Development Economics" genannte Teilnehmerzahl festlegen.

- (2) Werden die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Studienordnung sowie dieser Ordnung von mehr Bewerbern und Bewerberinnen erfüllt als die in § 7 Abs. 1 Studienordnung festgelegte Teilnehmerzahl, trifft die Auswahlkommission eine Auswahl. Kriterien für die Auswahlentscheidung sind
 - einschlägige Studienleistungen in vorangegangenen Studiengängen
 - berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges
 - die Beurteilung der Darlegung der Studienmotivation nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4
 - die vorgelegten Referenzen nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7
- (3) Die Auswahlkommission kann die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen in Ausnahmefällen von einer Auflage abhängig machen. Als Auflage kommt insbesondere die Durchführung einer erneuten Sprachprüfung an der FHTW Berlin vor Beginn des ersten Semesters in Betracht. Die Auflagenerteilung soll nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung sowie dieser Ordnung aufgrund ihres sonstigen Qualifikationsprofils für den Masterstudiengang besonders geeignet sind und zu erwarten ist, dass die Auflage durch die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt wird bzw. im Fall der erneuten Sprachprüfung als Auflage das Ergebnis dieser Sprachprüfung den Festlegungen des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung entspricht.
- (4) Sind lediglich in einer der in Abs. 1 genannten Kategorien mehr Bewerber und Bewerberinnen vorhanden als die dort festgelegte Teilnehmerzahl, so kann die Auswahlkommission bis zum Erreichen der in § 7 Abs. 1 Studienordnung festgelegten Gesamtteilnehmerzahl über entsprechende zusätzliche Zulassungen entscheiden, sofern die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung sowie dieser Ordnung erfüllen.
- (5) Werden Studienplätze von Bewerbern und Bewerberinnen nicht in Anspruch genommen, sind diese Studienplätze in einem Nachrückverfahren an solche Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Studienordnung sowie dieser Ordnung erfüllen und bisher nicht berücksichtigt wurden.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (1) In der Mitteilung über die Zulassung bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird die Mitteilung über die Zulassung unwirksam. Lehnt die FHTW Berlin eine Einschreibung des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student oder Studentin nicht vorliegen, wird die in Satz 1 genannte Mitteilung ebenfalls unwirksam.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum nicht-konsekutiven Masterstudiengang "International and Development Economics" zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 7 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.